



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Matrikel der Universität Paderborn

1614 - 1844

Die immatrikulierten Studenten und immatrikulierten
Universitäts-Professoren

Freisen, Joseph

Würzburg, 1931

V. Das Promotionsrecht

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53672)

(de magistratibus universitatis, de judiciis, de juramento officii et stipendiis Bidelli, de promotione, de disputatione, über Universitätsfeste etc.). Diese zweite Art von Statuten befassen sich mit der Form der Universität, sind ihre Verfassungsurkunde.

2. Die Vorlesungen in der Philosophie wurden bereits 1617, direkt nach der Gründung, eröffnet vor 46 Zuhörern, von denen 7 dem Paderborner Benediktinerkloster Aldinghoff, 5 dem Paderborner Jesuiten-Noviziat angehörten. Die Statuten der philosophischen Fakultät sind erst später erlassen zwischen 1614—1630.

3. Die Vorlesungen in der theologischen Fakultät begannen am Anfang des Monats November 1621 vor 9 Zuhörern aus dem Jesuitenorden und einigen Auswärtigen, nachdem bereits 1617 zwei Jesuiten die Dr.-Würde erhalten hatten. Die Vorlesungen wurden durch die feindlichen Einfälle, unter denen namentlich das Jesuitenkolleg schwer zu leiden hatte, mehrfach unterbrochen (Herzog Christian von Braunschweig). Die Zahl der Theologen war die ersten Jahre meist gering und scheint die Ausbaurung der theologischen Fakultät viele Jahre in Anspruch genommen zu haben. Ein Dekan der Fakultät wurde erst am 29. August 1652 gewählt.

4. An der Spitze des Gymnasiums stand der Studienpräfekt; er entspricht dem heutigen Gymnasial-Direktor. An der Spitze jeder Fakultät fungierte ein von den Obern zu ernennender Dekan. Außerdem hatte die Universität noch einen Bidellus und Notarius, welche beide Aemter meist in einer Person vereinigt waren. In wichtigeren Fällen trat der Rector Magnificus in gemeinsame Beratung mit den consultores des Jesuitenkollegs.

5. In Verbindung mit der Universität standen die Paedagogia. Manche Schüler kamen mit geringen Kenntnissen in den Elementen der Grammatik auf die Universität. Die Bursen halfen dem Bedürfnis solcher Schüler zur Weiterbildung nur recht unvollkommen ab. Es wurden deshalb sogenannte Paedagogia oder Lateinschulen eingerichtet, an deren Spitze der Paedagogus stand. Die Paedagogia standen unter der Aufsicht des praefectus generalis studiorum. Dem Paedagogus waren untergeordnet die Praeceptores; alle diese Beamten standen unter der Jurisdiktion des Rector Magnificus.

V. Das Promotionsrecht.

1. Jede der beiden Fakultäten hatte das Promotionsrecht und hat dasselbe auch reichlich ausgeübt. Die Ausübung dieses Rechtes war eine nicht zu unterschätzende Einnahme-Quelle. Zu den nicht unbedeutenden Promotionsgebühren traten noch allerlei Ehrengaben: Einmal bestand die Verpflichtung, an die bei der Promotion anwesenden Magistri und Doctores Geschenke zu verteilen. Meistens waren es ein Paar Handschuhe, wobei auch unterschieden wurde, wer hirschlederne erhielt und wer von geringerer Qualität, oder es war ein Barett, ein Geldstück, einige Ellen Tuch etc. Zu den Ehrengaben gehörte ferner die Lieferung von Wein und Confect für die bei den Prüfungen beteiligten Examinatoren und den Kanzler und die Veransaltung eines Dr.-Schmauses. Nur die Promoti aus dem Jesuitenorden waren frei von den Ehrengeschenken, den Dr.-Schmaus hatten sie wie jeder andere zu geben.

Das Zeremoniell bei der Promotion war bis ins kleinste Detail geregelt. Tags vor der Promotion lud der Promovend mit mehreren Professoren und dem Bidellus die Honoratioren der Stadt ein, alle angetan mit der Amtstracht, der Bidellus mit dem Scepter vorangehend. Die Feierlichkeit begann mit einem feierlichen Hochamt und es folgte dann unter dem Klange der Trompeten, unter den verschiedensten Reden, Ablegung des Glaubensbekenntnisses, Anlegung der akademischen Gewänder: nämlich des Epomis (Schulterumhang), des Biretts, Übergabe eines geschlossenen Buches, des Ringes unter Handschlag die feierliche Promotion. Die Farbe der akademischen Gewänder waren andere in der philosophischen, andere in der theologischen Fakultät, und es wurde bei Gründung der Universität mancher Brief zur genauen Regelung dieses Zeremoniells mit anderen Universitäten gewechselt.

Oft wurden auch mehrere Kandidaten an demselben Tage promoviert. So erhielten am 14. November 1702 fünf Jesuiten und zwei Weltpriester den Dr. theol. Eingeladen waren zu der Feier: der Fürstbischof samt den Hofbeamten, der Abt vom Abdinghoff, das gesamte Domkapitel, der Propst von der Gaukirche, einige Kannoniker vom Bußtorf und viele auswärtigen Herren. Die Festteilnehmer speisten bei dem Dr.-Schmause an fünf Tischen im Refektorium des Kollegiums und der Zusatz des Chronisten zeichnet die Stimmung in den Worten: „Fröhlich im Herrn, in größter Freude und Eintracht saß man zusammen bis spät in die Nacht.“ Dieser Dr.-Schmaus kostete die für die damalige Zeit nicht unbedeutende Summe von 334 Rth. 15 Gr.

Eine ähnliche feierliche Promotion fand statt bei der Wiederkehr des hundertsten Stiftungstages der Universität am 4. Juni 1715. Es speisten an diesem Tage im Kol-

legium über 300 Personen und die Festteilnehmer versicherten, solche Pracht noch niemals gesehen zu haben. Zum Glück für die stets an Geldmangel leidenden Patres übernahm der Fürstbischof die sämtlichen Kosten, welche auf mindestens 2000 Rtlr. geschätzt wurden, auf seine Rechnung.

2. Die Grade in der Theologie waren: Baccalaureus biblicus, Baccalaureus biblicus formatus, Licentiatus theologiae und Dr. theol. Die Grade in der Philosophie waren: Baccalaureus, Magister liberalium artium und Dr. liberal. artium. Zwischen den einzelnen Graden lag ein Zwischenraum von mehreren Jahren.

3. Nicht umgehen möchte ich die Frage, ob der Paderborner Anstalt noch heute das Promotionsrecht zustehe, wofür ich bereits anderswo den unumstößlichen Beweis erbracht habe.

Die Aufhebung des Jesuitenordens 1773 durch Papst Clemens XIV. hat an dem Bestande des Promotionsrechtes nichts geändert, da die Rechte des Ordens in jeder Beziehung den betreffenden Bischöfen nach päpstlicher Verfügung anheimfielen. Dasselbe gilt von der späteren Zeit. Zugleich mit der seitens des preußischen Königs erlassenen Stiftungsurkunde für die Universität Bonn von 1818 erging eine Kabinetts-Ordre folgenden Inhalts: „Die Universität Duisburg und Paderborn wird aufgehoben, in Münster bleibt noch ein theologisch und allgemein wissenschaftlicher Kursus für die künftigen Geistlichen der Münsterschen Diözese.“ Diese Kabinetts-Ordre ist, was Paderborn betrifft, niemals ausgeführt worden. Es entstanden langjährige Verhandlungen mit der preußischen Regierung um den Fortbestand der Universität, während welcher die Universität in fortwährender Tätigkeit blieb. Der König erklärte am 16. April 1836, „daß die Kabinetts-Ordre von 1818 vor der Hand nicht ausgeführt werde“. Die Verhandlungen zogen sich hin bis 1844. Das Resultat waren die Statuten, welche vom Bischof am 28. März 1844, vom König am 8. Mai 1844 unterzeichnet wurden und durch welche an Stelle der alten Universität eine philosophisch-theologische Lehranstalt und ein Klerikalseminar entstand. Seit der Gründung der Universität Bonn 1818 scheint in Paderborn keine Promotion mehr stattgefunden zu haben.

Auch durch diese Umgestaltung der Universität ist das Promotionsrecht nicht untergegangen. Das Promotionsrecht ist nämlich kein Essentiale der alten Universitäten. Im Mittelalter hatten die Universitäten überhaupt nicht das Promotionsrecht. Dieses Recht stand vielmehr andern Personen, namentlich den kirchlichen Würdenträgern, Bischöfen und Mitgliedern der Kapitel zu. Und da Paderborn zwar als Universität, aber nicht die beiden Fakultäten, aufgehoben wurde, ist ihr auch das Promotionsrecht geblieben. Endlich ist dieses Recht auch nicht erloschen durch Nichtgebrauch seit 1818. Denn das Recht der Promotion ist ein Privileg und Privilegien erlöschen nicht durch Nichtgebrauch. Ein Verzicht auf dieses Privileg ist nicht möglich, da dasselbe nicht im Sonderinteresse, sondern nur im allgemeinen kirchlichen Interesse gegeben war. Die Beseitigung konnte nur durch den Gesetzgeber, nach damaliger und heutiger Ansicht durch den Staat und die Kirche erfolgen. Aber weder der Staat noch die Kirche haben eine solche Verfügung erlassen.

Es sind dieselben Rechtsverhältnisse wie an der früheren Akademie in Münster. Die dortige Universität wurde als Jesuiten-Universität 1631 gegründet, faktisch ins Leben trat sie erst 1780 nach Aufhebung des Jesuitenordens. Durch Kabinetts-Ordre vom 18. Oktober 1818 wurde sie als Universität aufgehoben und es blieb nur „ein theologisch und allgemeiner wissenschaftlicher Kursus“. Man hat von da ab anfangs das Promotionsrecht nicht mehr ausgeübt. Seit dem 12. November 1832, wo die Anstalt durch die Regierung neue Statuten erhielt, fing man wieder mit der Promotion an, obwohl in den Statuten keine Rede davon war.

Einer der ersten Dr. theol. in Münster wurde der spätere Bischof Conrad Martin in Paderborn am 3. Mai 1834. Weder die Kirche noch der Staat haben diese Promotion angefochten. Die Paderborner Bischöfe haben sich hier ein Versäumnis zuschulden kommen lassen, das jederzeit verbessert werden kann, zumal die Paderborner Anstalt unter Zustimmung des preußischen Kultusministers aus Anlaß des dreihundertjährigen Bestehens durch bischöfliches Dekret vom 16. März 1917 die Bezeichnung „Bischöfliche philosophisch-theologische Akademie“ führt (Paderb. Amtl. Kirchenbl. 1917 S. 55).

VI. Die Gerichtsbarkeit der Universität.

Die alten Universitäten besaßen vielfach das Privileg der Exemption ihrer Mitglieder von der bürgerlichen und geistlichen Strafgerichtsbarkeit. Das war z. B. in Prag durch kaiserliches (1392) und durch päpstliches Schreiben (1397) ausdrücklich verfügt. Nicht so allgemein war diese Exemption an andern Universitäten durchgeführt, indem dieselbe bald weiter, bald weniger weit ging.